

Satzung über die Aufstellung eines Belegungs- und Grabmalplans

vom 18. Oktober 2001

Auf Grund von § 15 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in Ergänzung der Friedhofssatzung den beiliegenden Belegungs- und Grabmalplan für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Neulußheim am 18. Oktober 2001 beschlossen:

§ 1

Aufteilung des Friedhofs

Der Gemeindefriedhof ist in folgende Grabfelder (Abteilungen) aufgeteilt und dient der Bestattung von Verstorbenen und Beisetzung von Aschen in den verschiedenen Grabarten:

Grabfeld (Abteilung)	zulässige Grabarten
A 1, A 3, A 4, A 5, A 6	Wahlgräber als Einzel- und Familiengräber
A 2, I, II, III, V, VI, VIII, XI	Wahlgräber als Einzelgräber
IV	Wahlgräber als Einzel- und Familiengräber
VII, XII	Wahlgräber als Einzelgräber mit Waschbetonplatten
X	Wahlgräber als Familiengräber
IX	Urnenwahlgräber
AYU	anonyme Urnengräber
K I	Kindergräber (bis 31.12.1995)
K II	Kindergräber (ab 01.01.1996)
KO I	Kolumbarium für Urnen
R I	Reihengräber
UR	Urnenreihengräber
UW	Urnenwahlgräber

§ 2

Grabfelder (Abteilungen) mit besonderen Gestaltungsvorschriften

Folgende Grabfelder (Abteilungen) gelten als Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften im Sinne von § 15 der Friedhofssatzung:

A 2, VII, XII und KO I

§ 3

Übergangsbestimmungen

Bisherige Regelungen und Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Aufstellung eines Belegungs- und Grabmalplans vom 12. Oktober 1995, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neulußheim, den 18. Oktober 2001

Der Bürgermeister:



Gerhard Greiner

